



Johannes Singhammer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag
Johannes Singhammer
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 71 294
Fax: (030) 227 – 76 519
Email:
Johannes.singhammer@bundestag.de

Wahlkreis München-Nord
Johannes Singhammer
Joseph-Seifried-Str. 8
80995 München
Tel: (089) 158 20 230
Fax: (089) 189 79 701
Email:
Johannes.singhammer@wk.bundestag.de

**Grußwort zum
Marsch für das Leben
am 18. September 2010
in Berlin**

Berlin, 14.09.10

Das Leben ist das höchste Gut des Menschen. Es ist uns von Gott gegeben. Der Mensch kann daher nicht von sich aus Anfang und Ende frei definieren oder gar bestimmen.

Als CSU-Bundestagsabgeordneter fühle ich mich dem christlichen Menschenbild und den christlichen Werten als Leitschnur meines politischen Handelns verbunden. Das Eintreten für den der Schutz des Lebens liegt mir daher in besonderer Weise am Herzen.

Konservativ heißt bewahren, heißt das Leben schützen. Menschliches Leben beginnt für mich nicht mit einer zeitlichen Definition, sondern mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle und ist daher ab diesem Zeitpunkt zu achten und zu schützen.

Der Weg zu einem bessern Schutz des ungeborenen Lebens ist lang. Daher müssen wir auch für erste Fortschritte dankbar sein:

Im Spätsommer letzten Jahres haben gemeinsam mit mir viele Kolleginnen und Kollegen des Deutschen Bundestages, Institutionen und Verbände und die Kirchen eine Verbesserung der Situation bei späten Schwangerschaftsabbrüchen durch einen Gesetzesverschärfung erreichen können. Zwei Ziele stehen im Mittelpunkt: Hilfe und Unterstützung für Schwangere in existenziellen Konfliktsituationen und die Verbesserung des Lebensschutzes.

1. Beratungspflicht des Arztes (im Einvernehmen mit der Frau), wenn eine Behinderung des Ungeborenen vorliegt und/oder bei der Frau aus rein psychischen/körperlichen Gründen ein Schwangerschaftsabbruch vorgesehen ist.
2. Pflicht des Arztes, bei der Beratung weitere Ärzte, die mit der Gesundheitsschädigung des Kindes Erfahrung haben, hinzuzuziehen.
3. Pflicht des Arztes, auf Beratung durch psychosoziale Beratungsstellen hinzuweisen.
4. Pflicht des Arztes, die Schwangere – mit ihrem Einverständnis – zu psychosozialen Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln.
5. Pflicht zur Einhaltung einer dreitägigen Mindestbedenkzeit ab Diagnose und vor schriftlicher Ausstellung der Indikationsbescheinigung (Ausnahme: akute erhebliche Gefahr für Leib und Leben).

6. Pflicht des Arztes, eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die ärztliche Beratung und die Vermittlung an eine Beratungsstelle oder den Verzicht darauf einzuholen.
7. Bußgeld von 5.000 Euro bei Pflichtverstoß des Arztes.
8. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat Informationsmaterialien zum Leben mit behinderten Kindern, inklusive Kontaktadressen zu Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, zu erstellen. Pflicht des Arztes zur Aushändigung der Informationsmaterialien.

Gemeinsam ist es gelungen, vor allem behinderten ungeborenen Kindern mehr Chancen für das Leben zu eröffnen. Dies sollte uns ermutigen auf dem langen Marsch für das Leben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Singhammer

